

Entwurf zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz

EWG

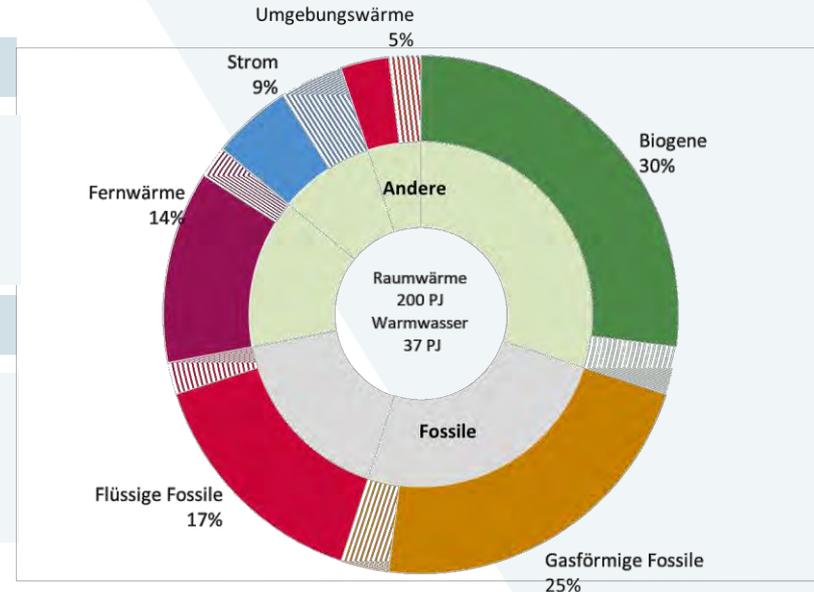
PROBLEMSTELLUNG & ZIELE DES EWG

PROBLEMSTELLUNG:

- Gebäude sind für 10% der THG-Emissionen in AT verantwortlich
- Hauptverursacher: Einsatz fossiler Energieträger
- in Österreich rund 1,9 Mio. fossil betriebene Heizsysteme

ZIELE:

- **Phase-Out von fossilen Energieträgern in der Raumwärme**
 - Öl-, Flüssiggas- und Kohleheizungen bis 2035
 - Gasheizungen bis 2040
- gilt für alle Gebäude
- Gleichmäßiger Abbau von allen fossilen Energieträgern
- in Phase I Fokus auf Öl-, Flüssiggas- und Kohleheizungen
- Lt. Regierungsprogramm: analoges Phase-Out für Gasheizungen geplant



Anteil Heizsysteme; jeweils schraffiert der Anteil an Warmwasser (Nutzenergieanalyse)

ECKPUNKTE DES EWG



keine fossilen Energieträger
in neuen Baulichkeiten



Stufenweiser Ausstieg aus
Fossilen in bestehenden
Bauten



Information

Bereits in Kraft:

- Seit 2020: keine Installation von **zentralen** fossilen Öl-, Flüssiggas- und Kohleheizungen (Ölkesselbauverbotsgesetz ÖKEVG)

EWG:

§ 5 Errichtung, Einbau oder Aufstellung von Anlagen

- ab 2023: keine Installation von zentralen oder dezentralen Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können (ÖKEVG wird abgelöst)
- Zielsetzung: kein Nachschub an mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen, die später erneuert werden müssten

ECKPUNKTE DES EWG



Keine fossilen Energieträger
in neuen Baulichkeiten



Stufenweiser Ausstieg aus
Fossilen in bestehenden
Bauten



Information

§ 6 allgemeines Stilllegungsgebot (Phase-Out fossiler Bestandsanlagen)

→ spätestens 2035:

- Stilllegung der für den Einsatz mit Öl/Flüssiggas geeigneten oder mit Kohle betriebenen Heizungen
- Heizungen auf Basis fester Brennstoffe dürfen weiterbetrieben werden, wenn **keine fossilen** Brennstoffe eingesetzt werden

→ spätestens 2040:

- Stilllegung der mit Erdgas betriebenen Heizungen
- Heizungen auf Basis gasförmiger Brennstoffe dürfen weiterbetrieben werden, wenn keine fossilen Brennstoffe eingesetzt werden (Regelungsvorbehalt § 6 Abs. 2)

→ Zielsetzung für 2040: vollständiges Phase-Out lt. Regierungsprogramm

- Entwurf für noch nicht getroffene Regelungen für Erdgasanlagen ist rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen

ECKPUNKTE DES EWG



Keine fossilen Energieträger
in neuen Baulichkeiten



Stufenweiser Ausstieg aus
Fossilen in bestehenden
Bauten



Information

§ 8 Erneuerbarengesetz bei zentralen Anlagen (Öl, Flüssiggas, Kohle) ab 2023
Ausgangspunkt: geplanter Ersatz oder Änderung eines wesentlichen Anlagenteils
→ dauerhafte Stilllegung der zu ersetzenden Heizanlagen
→ Neuanlage darf nur mit erneuerbaren Energieträgern oder qualitätsgesicherter Fernwärme betrieben werden

§ 10 altersbedingtes Stilllegungsgebot bei zentralen Anlagen (Öl, Flüssiggas, Kohle) ab 2025
Ausgangspunkt: Erreichen eines bestimmten Alters (gesetzliche Vorgabe)
→ dauerhafte Stilllegung von Anlagen, die ein bestimmtes Alter erreicht haben

Verpflichtungen für §§ 8 und 10:

- Stilllegung der für den Einsatz mit Öl/Flüssiggas geeigneten oder mit Kohle betriebenen Heizungen
- Heizungen auf Basis fester Brennstoffe dürfen weiterbetrieben werden, wenn keine fossilen Brennstoffe eingesetzt werden (Biomasse)
- neue Heizungen dürfen nicht für Einsatz fossiler Brennstoffe geeignet sein

ECKPUNKTE DES EWG



Keine fossilen Energieträger
in neuen Baulichkeiten



Stufenweiser Ausstieg aus
Fossilen in bestehenden
Bauten



Information

§ 11 Umstellungsgebot bei dezentralen Anlagen (Öl, Flüssiggas, Kohle, Gas in FW-Gebiet*) bis spätestens 2035/2040

Ausgangspunkt: dezentrale Anlagen, die für den Betrieb mit gasförmigen fossilen Brennstoffen (in FW-Gebiet), flüssigen fossilen Brennstoffen oder mit fossilem Flüssiggas geeignet sind oder mit festen fossilen Brennstoffen betrieben werden

→ Errichtung einer zentralen Anlage, die nur mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden kann oder mit qualitätsgesicherter Fernwärme betrieben wird

- Außer: **alle Eigentümer:innen beschließen dezentrale klimafreundliche Anlagen bis 2025**
- Stilllegung dezentraler Anlagen und Anschluss an zentrale Anlage (innerhalb von 5 Jahren)

ECKPUNKTE DES EWG



Keine fossilen Energieträger
in neuen Baulichkeiten



Stufenweiser Ausstieg aus
Fossilen in bestehenden
Bauten



Information

§ 7 **Mitteilungsverpflichtung an Behörde**

- Erstmalige Inbetriebnahme/wesentliche Änderung/Stilllegung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen
 - muss Behörden gemeldet werden
 - unter Angabe von Brennstoff, Gebäudeeigentümer:in und –standort

§ 9 **Datenerfassung und Information an Gebäudeeigentümer (Öl, Flüssiggas, Kohle, Gas)**

- Zuständige Behörden müssen sicherstellen, dass die notwendigen Daten für Stilllegungs- und Umstellungsgebot (§§ 10 und 11) zur Verfügung stehen: Standort, Art (zentral/dezentral), Brennstoff, Alter und Leistung der Anlage
- Eigentümer:in muss von Verpflichtung zur Stilllegung in Kenntnis gesetzt werden
- Bundesländer müssen dem Bund jährlich einen Bericht zu den Anlagen vorlegen, auf Grundlage der oben genannten Daten + Ausnahmebewilligung
 - zur Evaluierung des Vollzugs

AUSSTIEG AUS FOSSILEN ENERGIETRÄGERN

ÖL – KOHLE – FLÜSSIGAS



ab 2023

Einbauverbot
Erneuerbarengelb
Umstellungsgebot
(„Zentralisierung“)

ab 2025

Altersbedingtes
Stilllegungsgebot
(„Tauschgebot“)

Ziel 2035

Allgemeines
Stilllegungsgebot
ALLER Heizungen
mit Öl, Kohle,
Flüssiggas

ERDGAS



ab 2023

Einbauverbot
Umstellungsgebot*
(„Zentralisierung“)

* Bei dezentralen Anlagen
im Fernwärme-Gebiet

Ziel 2040

Allgemeines
Stilllegungsgebot
ALLER Heizungen
mit Erdgas

AUSNAHMEN

→ Einsatz fossiler Brennstoffe möglich

Objektive Ausnahmetatbestände (befristeter Bescheid)

- Geplanter Anschluss an qualitätsgesicherte Fernwärme
- Geplante thermische Renovierung oder Gebäudeabriss (innerhalb 2 Jahre)
- Zumutbarkeitsprüfung nach Anhang I

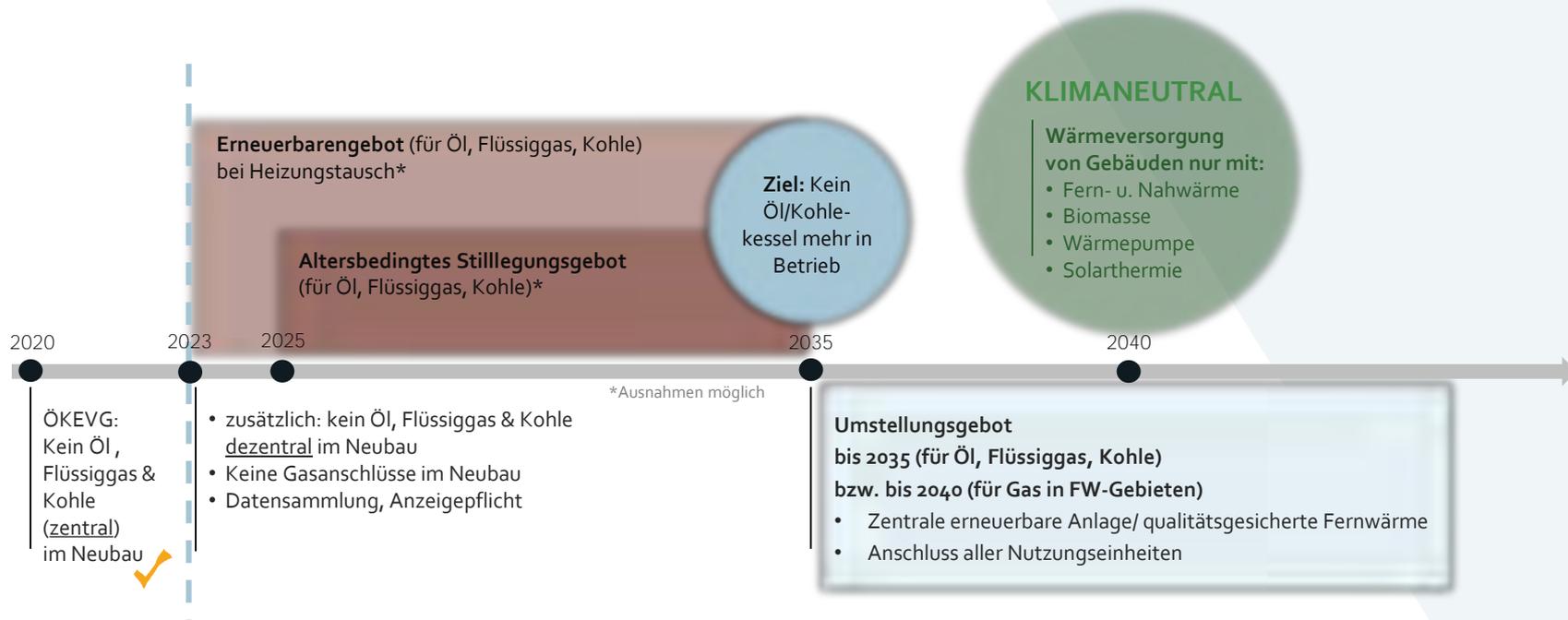
Subjektive (persönliche) Ausnahmetatbestände (befristeter Bescheid)

- Pflegebedürftigkeit und Gesundheitszustand

Technischer Notstand (kein Bescheid jedoch Information an Behörde, befristet)

- Technische Gebrechen („unvertretbar lange Unterbrechung der Wärmeversorgung“)

ÜBERSICHT EWG PHASE I



FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Förderungen - Bund

- **reguläre UFI**
2023 – 2026: 621 Mio. Euro davon 372 Mio. Euro für klimafreundliche FW (Ausbau klimafreundliche Fernwärmesysteme)
- **Sanierungsoffensive**
2023 – 2026: 1,935 Mrd. Euro davon 1,735 Mrd. Euro für Basisförderung Raus aus Öl und Gas
- **Unterstützungsvolumen für einkommensschwache Haushalte**
2023 – 2026: 570 Mio. Euro

Förderungen – Länder

- Ko-Förderung - keine gesetzliche Absicherung des Budgetvolumens
mind. 3.500 Euro Länder-Basisförderung als Voraussetzung für Unterstützungsvolumen

Steuerliche Geltendmachung – Bund

- Betriebe: Investitionsfreibetrag
- Privat: Absetzbetrag

VIELEN DANK!

BMK – Abt. VI/6 Energieeffizienz und Wärme
Johanna Jicha